

8/SN-318/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1532/1-1990

Eisenstadt, am 25. 7. 1990

Bundesministerium für Umwelt, Jugend
und Familie; Entwurf eines Bundesge-
setzes, mit dem das Bundesgesetz über
die Umweltkontrolle geändert wird;
Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
Klappe 2284 Durchwahl

zu Zahl: 03 4761/3-III/4/90

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 48	GE 9 90
Datum: 30. JULI 1990	
Verteilt 3. Aug. 1990	

An das

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

J. Wimmer

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie vom 31. Mai 1990, ZI. 03 4761/3-III/4/90, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Umweltkontrollgesetz, BGBl.Nr. 127/1985 i.d.F. BGBl.Nr. 299/1989, erlaubt sich das Amt der Bgld. Landesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

Davon ausgehend, daß die in Aussicht genommenen Bestimmungen im Zusammenhang mit Umweltdaten den wesentlichsten Regelungsschwerpunkt der gegenständlichen Gesetzesnovelle bilden, darf vorerst grundsätzlich festgehalten werden, daß der Zugang zu Umweltdaten für jeden einzelnen Bürger sicherlich ein legitimes Recht darstellt. Die alleinige Kenntnis von Umweltmeßdaten ist aber für den Bürger, der im überwiegenden Falle als Laie anzusehen ist, wenig aussagekräftig, da er die Bedeutung dieser Meßwerte nicht abschätzen und daher keine sachlichen Schlüsse ziehen

kann. Ohne eine entsprechende Interpretation dieser Daten ist daher eher eine Verunsicherung der Bevölkerung zu befürchten. Um dies zu vermeiden, müßte neben der Veröffentlichung von Daten gleichzeitig auch eine entsprechende sachliche Beurteilung erfolgen.

Indem die Behörden verpflichtet werden, Daten ohne Begrenzung des Ausmaßes und der Häufigkeit bekanntzugeben, ist eine wesentliche Mehrbelastung der betreffenden Behörden gegeben. Weiters ist auch eine mutwillige Befassung und Belastung der Behörde nicht auszuschließen. Bei entsprechend häufiger Inanspruchnahme durch Einzelne kann es durchaus zu einer Überlastung einzelner Dienststellen kommen. Diesbezüglich sollte im Gesetz auch eine umfangmäßige Beschränkung fixiert werden.

Ein weiteres wesentliches Problem für den Bürger stellt die Tatsache dar, daß er praktisch keine Informationen besitzt, wo er welche Daten abfragen kann. Dem könnte nur durch eine breite Information der Bevölkerung abgeholfen werden.

In den umweltrelevanten Bereichen Wasser und Abfall ist bereits jetzt ein Großteil der Emissions- und Immissionsdaten öffentlich zugänglich und wird von den Dienststellen regelmäßig veröffentlicht. Durch die Schaffung einer getrennten Umweltdatenbank beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wird diesbezüglich eine Parallelität geschaffen. Derartige Maßnahmen sollten daher auf ihre Zweckmäßigkeit geprüft werden. Insbesondere ist eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unbedingt erforderlich.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 10

Die Einrichtung einer Umweltdatenbank beim Umweltbundesamt erfordert auch entsprechende Datenstrukturen und Übermittlungswege in den Ländern, die vielfach erst errichtet werden müssen. Um bestehende Datenstrukturen nutzen zu können, wäre unbedingt eine Abstimmung des

Bundes mit den Ländern erforderlich. Die Zusammenführung und Überlagerung von Daten kann befriedigend nur auf Landesebene bewerkstelligt werden. Ist eine direkte Übernahme bestehender Strukturen nicht möglich, so müßten vom Bund entsprechende Datengeräte sowie die hierfür erforderliche Software beigestellt werden.

Zu § 15

Trotz Kenntnis der Tatsache, daß die Definition der Umweltdaten inhaltlich aus dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt übernommen wurden, wäre es wünschenswert, die Definition auch auf den Bereich der Abfallwirtschaft, der in letzter Zeit große Bedeutung erlangt hat, zu erstrecken.

Zu § 16 Abs. 1:

Diese Bestimmung umfaßt nur Umweltdaten, die im Zusammenhang mit Bundesgesetzen erhoben werden. Hier könnte es zu einer Aufspaltung zwischen Landes- und Bundesumweltmeßdaten bzw. zu einer Schwierigkeit der Abgrenzung kommen, die unerwünschte Parallelitäten zur Folge haben. Das Recht auf die Erteilung von Auskünften über Umweltdaten wird sich zwangsläufig auf die Intensität und Qualität der durchzuführenden Untersuchungen und Kontrollen auswirken. Die Landesbehörden werden daher die Aufwendungen in diesem Bereich wesentlich erhöhen müssen. Im Hinblick auf den derzeit angespannten Arbeitsmarkt und die finanzielle Situation der Länder wird dies aber nur schwer kurzfristig umzusetzen sein.

Zu § 16 Abs. 2:

Aus Umweltmeßdaten können auch Rückschlüsse auf die Art und den Umfang der Produktion gezogen werden. Dies kann unter Umständen von konkurrenzierenden Unternehmungen als Informationsquelle mißbraucht werden.

Zu den Erläuterungen ist folgendes zu bemerken:

Zu 1.1.1.:

Die bisherige Art der Durchführung des Umweltkontrollgesetzes und die Erstellung von Umweltkontrollberichten bzw. Umweltberichten (z.B. ÖBIG) beruht zumeist auf Sekundärdaten, wobei nur in wenigen Fällen eine direkte Kontaktierung der betroffenen Fachdienststellen in den Bundesländern erfolgte. Dadurch kann es zu unzulässigen Verallgemeinerungen bzw. nicht haltbaren Interpretationen kommen. Zukünftig müßte das System der Erstellung derartiger Berichte mit einer verbesserten Einbindung der Landesdienststellen erfolgen.

Zu 1.2.:

Was die Übermittlung von Umweltdaten betrifft, wird festgestellt, daß jegliche Übermittlung von Umweltdaten an das Umweltbundesamt auf Länderebene einen zusätzlichen Arbeitsaufwand erfordert. In jedem Einzelfalle müßte zudem klar festgelegt werden, welche Daten in welchem Umfang und Häufigkeit sowie Qualität (Rohdaten, ausgewertete Daten, Daten inklusive Interpretation) weiterzuleiten sind. Je nach den diesbezüglichen Anforderungen ergeben sich auch unterschiedlich hohe Kosten. Bei einer direkten Erhebung von Umweltdaten durch das Umweltministerium sollten daher auch die jeweils betroffenen Behörden von diesen Daten in Kenntnis gesetzt werden. Nur auf diesem Wege ist eine akkordierte Vorgangsweise der Behörden möglich.

Zu Punkt 1.3.:

Es werden lediglich die finanziellen Auswirkungen für den Bund mit fünf Mio. Schilling abgeschätzt. Diesbezüglich muß klar darauf hingewiesen werden, daß auch für die entsprechende Datenverarbeitung und Datenübermittlung in den Bundesländern mit erheblichen Kosten zu rechnen sein wird. Ebenso ist für die Bundesländer mit einem wesentlich erhöhten Personalaufwand in diesem Bereiche zu rechnen. Dies wird unter anderem damit begründet, daß es unbedingt erforderlich ist, in den einzelnen Ländern vorerst die Rohdaten zu sammeln und entsprechend aufzubereiten, was als Hauptbelastung anzusehen ist.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 25. 7. 1990

1. ✓ Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

